



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4543

A14

Seite 1 von 1

17. 01. 2021

Aktenzeichen
2220 - V. 278
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert
Telefon: 0211 8792-343

68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2021

Bericht zu TOP „Bachelor für Jurastudenten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:
"Bachelor für Jurastudenten"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 8. Januar 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

Vorab ist klarzustellen, dass die in den vergangenen Monaten erfolgten Veröffentli-chungen den sog. „integrierten Bachelor“ innerhalb des Studiengangs „Rechtswissen-schaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ betreffen.

Studiengänge mit juristischen Inhalten, die einen Bachelorabschluss kennen, gibt es bereits viele. Exemplarisch sei auf die Bachelorstudiengänge Politik und Recht an der Universität Münster oder Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Univer-sität Siegen hingewiesen.

Einen in den Studiengang „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ in-tegrierten Bachelor-Grad verleiht nach Kenntnis des Ministerium des Justiz die Fern-Universität in Hagen. An den sechs weiteren rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen (Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster), die den Studiengang „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ anbieten, er-folgt dies nicht.

Zum rechtlichen Rahmen:

Der Einführung integrierter Bachelor-Studiengänge steht weder das Deutsche Richter-gesetz (DRiG) noch das Juristenausbildungsgesetz NRW (JAG NRW) entgegen.

Über die Einrichtung eines Bachelor-Studiengangs entscheidet ausschließlich die Uni-versität. Allerdings sind hierbei hochschulrechtliche Bestimmungen zu beachten. Ins-besondere ist der Studiengang zu akkreditieren.

Inwieweit interne Konzeptionen bei den Universitäten entwickelt wurden, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Es gibt juristische Fakultäten (beispielweise die juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum), die die Einführung eines solchen Bachelors befürworten.

Stellungnahme:

Im Wesentlichen werden - auch von den Studierenden - drei Argumente vorgetragen, die für die Einführung eines „integrierten Bachelors“ sprechen, der über die im rechts-wissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss erste Prüfung zu erbringenden Lei-stungen nicht hinausgeht:

- Schaffung eines erhöhten Anreizes für Studienanfänger, sich von Beginn an anzustrengen und konstant gute Leistung zu erbringen (erbrachte Leistung im Studium zählen für die Endnote)

- Chance des Erwerbs eines akademischen Grades für Studienabbrecher oder Prüflinge, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, zur Verbesserung der Berufschancen
- Sicherstellung der „Anschlussfähigkeit“ der Studierenden für andere Studiengänge und Tätigkeiten im Ausland.

Gleichwohl wird die Einführung eines integrierten Bachelors von Seiten des Ministeriums der Justiz nicht befürwortet. Praktisch relevante Berufsbilder für einen integrierten Bachelor sind nur schwer vorstellbar. Die Innenverwaltung bildet - genau wie die Justizverwaltung - ihr eigenes Personal an entsprechenden landeseigenen Fachhochschulen aus. Unternehmen werden eher auf Absolventinnen und Absolventen eines zusätzlich wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Bachelor-Studiengangs zurückgreifen. Dadurch entstünde die Gefahr, dass nur unterqualifizierte juristische Hilfstätigkeiten für die Studierenden ohne Zusatzqualifikationen übrig blieben, für deren Bewältigung ein Bachelor-Abschluss ohnehin nicht benötigt würde. Anders als Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen hätten diese Personen gerade keine zusätzliche Qualifikation und daher auch keine Vorzüge gegenüber Juristinnen und Juristen, die zumindest die erste Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Hieraus ergeben sich entscheidende Kritikpunkte: Eine juristische „Zweiklassengesellschaft“ sollte ebenso vermieden werden wie eine Abwertung der klassischen Bachelor-Abschlüsse. Die Vergabe eines für die Praxis kaum werthaltigen Abschlusses wäre für die Studierenden kein echter Gewinn.

Die „Anschlussfähigkeit“ der Studierenden wird durch eine verpflichtende Anerkennung erbrachter Studienleistungen in anderen Studiengängen gesichert.

Wenn überhaupt, sollte der „integrierte Bachelor of Laws“ über den rein rechtswissenschaftlichen Teil hinaus stets mit einem "Mehr" an Fachbezug verbunden werden: so z.B. an der FernUniversität in Hagen mit deutlich vertieften Kenntnissen in Wirtschaftswissenschaften oder an der Bucerius Law School mit einem ausgeweiteten Schwerpunktbereich. Sowohl auf Seiten der Universitäten (Akkreditierung, Modularisierung, Prüfungen) als auch auf Seiten der Studierenden (studienbegleitende Prüfungen und „Prüfungstress“ von Anfang an zusätzlich zu dem „Staatsexamens-Stress“, nicht unerheblich mehr Stoff und mehr Prüfungsleistungen) ist der Aufwand jedenfalls erheblich: Im Ergebnis addieren sich bei der "Dopplung" der Abschlüsse nicht nur die Vorteile der beiden Systeme, sondern auch die Nachteile. Dann aber dürfte dieses Modell gerade weniger für die schwächeren als vielmehr für die leistungsstärkeren, höher belastbaren Studierenden geeignet sein.

Die Diskussion bekommt daher leicht eine falsche Prägung, wenn – recht plakativ – in den Vordergrund gestellt wird, dass die Studierenden, die die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden haben, "nicht mit leeren Händen" dastehen sollen: Abgesehen davon, dass die Hochschulgesetze de lege lata zwingende Anrechnungsmöglichkeiten für Studienleistungen vorsehen, sollte der Bachelor – verglichen mit dem Staatsexamen – grundsätzlich als Aliud und nicht als Minus verstanden werden.